

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 18.11.2019

Aktenzeichen 72-0141.5

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Kleine Anfrage des Abg. Dr. Bernd Murschel
- Die Bewertung der Böden in der Ökokonto-Verordnung
- Drucksache 16/7149

Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wie folgt:

1. *Ist das Schutzgut Boden im Rahmen der Ökokonto-Verordnung ausreichend berücksichtigt unter Darlegung, ob sie eine Änderung im Rahmen der Ökokonto-Novellierung anstrebt?*

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) können Maßnahmen im Wirkungsbereich „Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen“ umgesetzt werden. Die ökokontofähigen Maßnahmen sind in der Anlage 1 der ÖKVO aufgeführt. Hierzu gehören u. a. Entsiegelung von befestigten Flächen, Rekultivierungen, Oberbodenauftrag, Erosionsschutzmaßnahmen und die Wiedervernässung ehemals nasser Standorte. Diese Maßnahmen stellen die wichtigsten Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen dar. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass bei Anwendung der Systematik der ÖKVO das Schutzgut Boden im Rahmen der Eingriffsbewertung regelmäßig eine erhebliche Gewichtung erfährt. Eine andere Gewichtung des Schutzgutes Boden (in Relation zur Biotopbewertung) durch die ÖKVO wird daher nicht als sinnvoll und notwendig angesehen. Auch im Rahmen der Evaluation der ÖKVO wurde kein grundsätzlicher Änderungsbedarf bei den Regelungen zum Schutzgut Boden festgestellt.

2. *Gibt es im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsregelungen einen ausreichenden schutzgutbezogenen Ausgleich, insbesondere beim Medium Boden?*

In der Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 wurde in § 15 Abs. 2 der Vorrang des Ausgleichs (Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise) vor dem Ersatz (Herstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise) gestrichen. Durch die Gleichrangigkeit von Ausgleich und Ersatz kann die Festsetzung der Kompensation flexibler gestaltet werden. Eine Stärkung des Schutzgut- und Funktionsbezugs zwischen Kompensation und Eingriff, z. B. durch die erneute Einführung einer Rangfolge auf der Ebene des Landesrechts, wäre aus naturschutzfachlicher Sicht zwar wünschenswert. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Nutzungsinteressen für Außenbereichsflächen werden auf der Grundlage der bundesrechtlichen Vorschrift jedoch insgesamt angemessenere Lösungen bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erzielt.

Beim Schutzgut Boden kommt hinzu, dass ein entsprechender Vorrang mangels ausreichender Potenziale für Maßnahmen zur Aufwertung der natürlichen Bodenfunktionen, die einen messbaren und nachhaltigen Effekt generieren und im Verhältnis zu den betrachteten Eingriffstatbeständen stehen, nur schwer umsetzbar wäre. Die Evaluation der ÖKVO kommt zum Ergebnis, dass Eingriffe in den Boden nicht oder nicht allein durch Bodenmaßnahmen ausgeglichen werden können. Aus Mangel an Alternativen müsse der stark gelockerte Schutzgutbezug der ÖKVO beibehalten werden (s. Evaluationsbericht Ökokonto-Verordnung S. 152, unter https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/389779/Evaluation_OekokontoVO_Endbericht.pdf/). Die Gutachter schlagen jedoch vor, zur besseren Nachvollziehbarkeit die Wirkungsbereiche und Funktionen zukünftig getrennt zu erfassen, auszuwerten und zu bilanzieren. Da im Bereich des Bodens Kompensationsmaßnahmen zur dauerhaften und nachhaltigen Aufwertung natürlicher Bodenfunktionen nur begrenzt und die erforderlichen Flächen (z. B. für Entseidelungen) nicht ausreichend zur Verfügung stehen, müsse die Kompensation über Biotopmaßnahmen akzeptiert werden. Durch die empfohlenen Änderungen werde dieses Vorgehen aber transparent gemacht (s. Evaluationsbericht S. 169f).

3. *Welchen Stellenwert nimmt das Thema „Entsiegelung“ im Rahmen der Ökokonto-Verordnung ein?*

Die Maßnahme „Entsiegelung befestigter Flächen“ stellt für die Wiederherstellung aller natürlichen Bodenfunktionen und damit der Leistungsfähigkeit des Bodens für den Naturhaushalt sicher eine der effektivsten Maßnahmen dar. Durch fachgerecht durchgeführte Entsiegelungen werden alle natürlichen Bodenfunktionen aufgewertet und verbessert. Aufgrund der herausragenden Bedeutung für das Schutzgut Boden wird die Maßnahme mit der höchsten Anzahl an Ökopunkten (16 ÖP/m²) für das Schutzgut Boden bewertet. Damit wird ein Bonus gewährt, der in der Regel über die übliche Bewertung eines Bodens nach seiner Leistungsfähigkeit hinausgeht.

Allerdings sind Entsiegelungsmaßnahmen mit hohen Kosten verbunden und das Flächenpotenzial für Entsiegelungen ist nur begrenzt vorhanden. Daher ist die Maßnahme in der Praxis nur von untergeordneter Bedeutung. Im Übrigen ist zu bedenken, dass in einem wirtschaftlich prosperierenden Raum wie dem Land Ba-

den-Württemberg geeignete versiegelte Flächen im Zweifel besser einer entsprechenden Nutzung im Rahmen des Flächenrecyclings zugeführt werden sollten, sofern Bauflächen benötigt werden. Flächen, die sich beispielsweise aufgrund ihrer Lage im Außenbereich nicht für ein Flächenrecycling eignen, sollten jedoch bevorzugt entsiegelt werden.

4. *Welchen Stellenwert nimmt das Thema „Verbesserung der Bodenstruktur (Meliorationsmaßnahmen)“ im Rahmen der Ökokonto-Verordnung ein?*

Die Maßnahme „Tiefenlockerung“ wird bei mechanisch stark verdichteten Böden wie ehemaligen Baupisten, nicht versiegelten und aufgegebenen Lagerplätzen o. ä. als Kompensationsmaßnahme anerkannt, soweit sie nicht schon in der Baustellenplanung als Minimierungsmaßnahme vorgegeben ist oder im Zug einer Entsiegelung erfolgt. Da die Tiefenlockerung jedoch i. d. R. bereits als Minimierungsmaßnahme durchgeführt wird, kommt der Maßnahme im Rahmen der ÖKVO eine geringe Bedeutung zu und sie wird nur in Einzelfällen angewendet. Die Tiefenlockerung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist keine anerkennungsfähige Kompensationsmaßnahme (s. LUBW-Arbeitshilfe Nr. 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, S. 19).

Eine Verbesserung der Bodenstruktur wird jedoch auch durch weitere Maßnahmen der ÖKVO für das Schutzgut Boden erreicht. Die Maßnahmen zum Erosionsschutz und zur Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens verschlammungsempfindlicher Böden und in Überschwemmungsgebieten führen durch die Umwandlung von Ackernutzung in Grünland oder Wald zu einer Verbesserung der Bodenstruktur durch die Vergrößerung des Porenvolumens bei günstigerer Porengrößenverteilung und damit zu einer Erhöhung der Wasseraufnahmefähigkeit. Eine Nutzungsänderung in Wald wird auch bei nicht verschlammungsempfindlichen Böden als Kompensationsmaßnahme anerkannt. Als Erosionsschutzmaßnahme wird auch die Anlage von Grünstreifen und Hecken bei einer Mindestbreite von 6 m als Kompensationsmaßnahme anerkannt. Die Maßnahme „Oberbodenauftrag“ führt bei fachgerechter Ausführung ebenfalls zu einer Verbesserung der Bodenstruktur, indem mit dieser Maßnahme die Filter- und Pufferleistung sowie die Wasserspeicherkapazität und die natürliche Bodenfruchtbarkeit verbessert werden. Ton- und Humusmenge sowie die nutzbare Feldkapazität werden erhöht, der Wur-

zelraum wird vergrößert (s. LUBW-Arbeitshilfe 24 S. 18/19). Insofern haben diese Maßnahmen hinsichtlich der Verbesserung der Bodenstruktur in der Fläche eine größere Wirkung.

5. *Welchen Stellenwert das Thema „Wiederherstellung der Vegetationsdecke“ im Rahmen der Ökokonto-Verordnung einnimmt?*

Bei vegetationslosen Flächen, wie sie im Rahmen von Baumaßnahmen vorkommen (Baustelleneinrichtungsflächen, Straßenböschungen, Bodenzwischenlager etc.), ist die Wiederherstellung einer Vegetationsdecke eine Selbstverständlichkeit und als Minimierungsmaßnahme anzusehen. Eine Wertung als Ausgleich kommt daher nicht in Betracht.

6. *Welchen Stellenwert nimmt das Thema „Extensivierung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen“ in der Ökokonto-Verordnung ein?*

Die „Extensivierung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen“ kann für das Schutzgut Boden mit der Maßnahme „Nutzungsextensivierung“ auf Böden mit einer Bewertung der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ mit der Bewertungsklasse 3 und 4 anerkannt werden. Diese Böden weisen aufgrund ihrer Standorteigenschaften (feucht bis nass, trocken bis sehr trocken oder nährstoffarm) ein hinreichend hohes Potenzial zur Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Standorte auf. Die aktuelle Nutzung verhindert, dass diese Standorte ihr Potenzial als Sonderstandort entfalten können. Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung können sein: Reduzierung der Grünlandschnitte, extensive Beweidung, Reduzierung der Düngung. Anerkannt werden nur Kombinationen dieser Maßnahmen. (s. LUBW-Arbeitshilfe 24 S. 21). Diese Maßnahme hat eine große Bedeutung für die naturschutzfachliche Aufwertung seltener Extremstandorte. Böden, die weniger als drei Bewertungsklassen erhalten, weisen i. d. R. keine spezifischen funktionalen Eigenschaften als Sonderstandort auf und werden bei Maßnahmen zur Kompensation für das Schutzgut Boden nicht anerkannt.

Auch die Maßnahmen „Erosionsschutz“ und „Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens“ können als Maßnahmen zur Extensivierung von intensiv landwirt-

schaftlich genutzten Flächen bewertet werden, da sie durch die Umwandlung von Ackernutzung in dauerhafte Grünstreifen, Hecken, Grünland oder Wald in extensivere Bewirtschaftungsformen überführt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung der Erosionsschutzmaßnahmen als Kompensation ist die Einstufung des zur Umsetzung vorgesehenen Flurstücks mit einer potenziellen natürlichen Erosionsgefährdung von „mittel und größer“ gem. der Karte Bodenerosion des LGRB (s. http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_bodenerosion und s. LUBW-Arbeitshilfe 24 S. 20).

Maßnahmen zur Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens werden auf verschlammungsempfindlichen Böden und in Überschwemmungsgebieten durch die Umwandlung von Ackernutzung in Grünland oder Wald anerkannt. Eine Nutzungsänderung in Wald wird auch bei nicht verschlammungsempfindlichen Böden als Kompensation anerkannt.

Außerdem wird für die Verbesserung der Grundwassergüte im Rahmen der Maßnahmen des Schutzguts Boden eine zusätzliche Aufwertung von 1 bis 3 Ökopunkten anerkannt, wenn sich eine Maßnahme positiv auf die Grundwassergüte auswirkt und auf Standorten mit mittlerer bis sehr hoher Wasserdurchlässigkeit durchgeführt wird. Hierfür sind die hydrogeologischen Einheiten mit dem möglichen Zugewinn in Nr. 3.2 der Anlage 2 der ÖKVO festgelegt. Von einer zusätzlichen positiven Wirkung für das Grundwasser in den in Anlage 2 genannten hydrogeologischen Einheiten ist bei den Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung in der Regel auszugehen.

Allein durch die genannten Maßnahmen im Schutzgut Boden (einschließlich Grundwasser) ergibt sich eine großflächige potenzielle Anerkennungsfähigkeit von Nutzungsextensivierungen für das Schutzgut Boden. Weitere spezifische Maßnahmen für die Schutzgüter Arten und Biotope ergeben insgesamt gesehen eine sehr große Bedeutung von Extensivierungsmaßnahmen in der Umsetzung aller Ökokontomaßnahmen.

7. *Welchen Stellenwert nimmt das Thema „Sukzessionsstadien auf Ackerbrache“ in der Ökokonto-Verordnung ein?*

Für das Schutzgut Boden ist keine Anerkennung von „Sukzessionsstadien auf Ackerbrache“ vorgesehen, da die Bodenbedeckung in den Anfangsstadien der Sukzession nicht ausreicht, um als effektive Erosionsschutzmaßnahme zu wirken. Außerdem ist eine dauerhafte Begrünung für die Anerkennung als Erosionsschutz oder zur Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens erforderlich, die bei einer Brache nicht gewährleistet ist. Brachen werden im Allgemeinen im Rahmen der Rotation nach wenigen Jahren wieder umgebrochen.

8. *Welchen Stellenwert nimmt das Thema „Sanierung von Bodenverdichtung“ im Rahmen der Ökokonto-Verordnung ein?*

Die „Sanierung von Bodenverdichtung“ ist nur über die Maßnahme „Tiefenlockerung“ möglich. Es wird auf die Ausführungen zur Tiefenlockerung in der Stellungnahme zu Frage 4 verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass rezent verursachte erhebliche Verdichtungen als schädliche Bodenveränderungen anzusehen sind, die vom Verursacher zu beseitigen wären. Dies gilt auch für Verdichtungen durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen, die im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu vermeiden oder, falls entstanden, zu beseitigen sind.

9. *Welchen Stellenwert nimmt die Wiederherstellung und Verbesserung von Filter- und Pufferfunktion der Böden in der Ökokonto-Verordnung ein?*

Insbesondere durch die häufigste Maßnahme für das Schutzgut Boden, den „Oberbodenauftrag“, wird neben den Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ auch die Leistungsfähigkeit der Böden als Filter- und Puffer für Schadstoffe verbessert. Es wird auf die Ausführungen zur Wirkung des Oberbodenauftrags in der Stellungnahme zu Frage 4 verwiesen. Darüber hinaus wirken die Maßnahmen Entsiegelung, Rekultivierung, Überdeckung baulicher Anlagen, Tiefenlockerung, Erosionsschutz und Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens ebenfalls positiv auf die Filter- und Pufferfunktion der Böden.

Andere Maßnahmen, welche die Filter- und Pufferleistung von Böden verbessern können, wie insbesondere die Kalkung oder die Steigerung der Humusmengen, sind Teil der guten fachlichen Praxis in der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und wurden daher nicht in die ÖKVO aufgenommen.

10. *Inwiefern ist in der angestrebten Zusammenführung von naturschutzrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Eingriffen in ein landesweites transparentes Kataster eine einheitliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung vorgesehen?*

Eine einheitliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung kann vom Landesgesetzgeber nicht geschaffen werden, da der Bundesgesetzgeber hierzu im Baugesetzbuch Regelungen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit getroffen hat. Geplant ist die Aufnahme von bauplanungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 18 Naturschutzgesetz (NatSchG) und die nachrichtliche Aufnahme von bauplanungsrechtlichen Ökokonto-Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NatSchG in das Kompensationsverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft